

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Februar 2012<sup>25</sup>, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, gemäß Artikel 21 Ziffer 2 der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats das Mandat des Sondergerichtshofs für Libanon um einen am 1. März 2012 beginnenden Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist, die von Ihrer Absicht Kenntnis nehmen.“

Auf seiner 6734. Sitzung am 12. März 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf seiner 6736. Sitzung am 21. März 2012 behandelte der Rat den auf der 6734. Sitzung erörterten Punkt.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>26</sup>:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>27</sup> und an seine Presseerklärung vom 1. März 2012<sup>27</sup>.

Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis über die sich verschlechternde Lage in der Arabischen Republik Syrien zum Ausdruck, die zu einer schweren Menschenrechtskrise und einer beklagenswerten humanitären Situation geführt hat. Der Rat bekundet sein tiefes Bedauern über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat begrüßt die Ernennung des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, Herrn Kofi Annans, aufgrund der Resolution 66/253 A der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten.

Der Rat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Bemühungen des Gemeinsamen Sondergesandten, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition.

Mit diesem Ziel unterstützt der Rat uneingeschränkt den den syrischen Behörden vorgelegten Sechs-Punkte-Ausgangsvorschlag, der dem Rat am 16. März 2012 von dem Gemeinsamen Sondergesandten in seinen Grundzügen beschrieben wurde und der vorsieht, dass diese

1) sich verpflichten, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sondergesandten in einem alle Seiten einschließenden, von Syrien geleiteten politischen Prozess den berechtigten Bestrebungen und Anliegen des syrischen Volkes Rechnung zu

---

<sup>25</sup> S/2012/101.

<sup>26</sup> S/PRST/2012/6.

<sup>27</sup> SC/10564.

tragen, und sich zu diesem Zweck verpflichten, einen bevollmächtigten Gesprächspartner zu ernennen, wenn der Gemeinsame Sondergesandte darum ersucht;

2) sich verpflichten, die Kampfhandlungen zu beenden und umgehend zu erreichen, dass sämtliche Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen unter der Aufsicht der Vereinten Nationen effektiv einstellen, um die Zivilbevölkerung zu schützen und das Land zu stabilisieren.

Zu diesem Zweck soll die Regierung der Arabischen Republik Syrien sofort die Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren und den Einsatz schwerer Waffen an diesen Orten beenden und mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen beginnen.

Während diese Maßnahmen vor Ort durchgeführt werden, soll die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sondergesandten erreichen, dass sämtliche Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen im Rahmen eines wirksamen Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen dauerhaft einstellen.

Ebenso wird der Gemeinsame Sondergesandte die Opposition und alle maßgeblichen Elemente ersuchen, sich zu verpflichten, die Kampfhandlungen zu beenden und in Zusammenarbeit mit ihm zu erreichen, dass sämtliche Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen im Rahmen eines wirksamen Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen dauerhaft einstellen;

3) sicherstellen, dass alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete rasch humanitäre Hilfe erhalten, und zu diesem Zweck als Sofortmaßnahme eine tägliche zweistündige humanitäre Pause akzeptieren und durchführen und die genauen Zeiten und Modalitäten der täglichen Pause über einen effizienten Mechanismus, auch auf lokaler Ebene, koordinieren;

4) willkürlich inhaftierte Personen, namentlich besonders schutzbedürftige Kategorien von Personen und an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligte Personen, rascher und in größerem Umfang freilassen, unverzüglich über geeignete Kanäle eine Liste aller Orte, an denen solche Personen inhaftiert sind, vorlegen, sofort damit beginnen, Zugang zu diesen Orten zu verschaffen, und über geeignete Kanäle rasch auf alle schriftlichen Ersuchen um Informationen über diese Personen, Zugang zu ihnen oder ihre Freilassung reagieren;

5) gewährleisten, dass Journalisten sich im gesamten Land frei bewegen können und keiner diskriminierenden Visumpolitik unterliegen;

6) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration, die gesetzlich garantiert sind, achten.

Der Rat fordert die Regierung der Arabischen Republik Syrien und die syrische Opposition auf, mit dem Gemeinsamen Sondergesandten in redlicher Absicht auf eine friedliche Beilegung der syrischen Krise hinzuarbeiten und dessen Sechs-Punkte-Ausgangsvorschlag vollständig und sofort umzusetzen.

Der Rat ersucht den Gemeinsamen Sondergesandten, den Rat regelmäßig und zeitnah über die Fortschritte seiner Mission auf dem Laufenden zu halten. In Anbetracht dieser Berichte wird der Rat gegebenenfalls weitere Schritte erwägen.“

Auf seiner 6744. Sitzung am 29. März 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.